

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertagesstätten des Marktes Frontenhausen
(Kindertagesstättengebührensatzung -KiTaGebS-)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Frontenhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten des Marktes Frontenhausen vom 30.06.2022 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 7
Tagesverpflegung**

(1) Das Essensgeld (Mittagessen) ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten.

	Kinderkrippe	Kindergarten	Kinderhort
1 x pro Woche	14,00 €	14,00€	15,50 €
2 x pro Woche	28,00 €	28,00 €	31,00 €
3 x pro Woche	42,00 €	42,00 €	46,50 €
4 x pro Woche	56,00 €	56,00 €	62,00 €
5 x pro Woche	70,00 €	70,00 €	77,50 €

(2) Für die Verpflegung der Krippenkinder (Brotzeit) wird eine monatliche Pauschale von 14,-EUR festgesetzt.

(2a) Für die zusätzliche Verpflegung der Hortkinder (v.a. Obst) wird eine monatliche Pauschale von 5,-EUR festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.11.2023 in Kraft.

Frontenhausen, 07.09.2023

Markt Frontenhausen



Dr. Franz Gassner

1. Bürgermeister